

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

125 (11.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 125

Karlsruhe, den 11. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 718. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(Zb 80. Nr. M 2460.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. Dezember 1923, E. II. 22. 223. Nr. 8496/23:

Übersichtstafel

Über die Durchschnittssätze, nach denen die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals für den gesamten Monat November 1923 zu berechnen ist. Die Durchschnittssätze der Wochenregelungen für den Kalendermonat November 1923 werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer Milliarden Mark	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer Milliarden Mark
1. im Zugdienst	28,770	23,360
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	8,950	7,240
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	5,330	3,620

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Trieb- wagenführer Milliarden Mark	für Oberschaffner, Wagen- aufseher und Schaffner Milliarden Mark
1. im Zugdienst	25,340	19,930
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	7,240	4,760
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	4,760	3,620

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagen- führer, Wagenaufseher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen Lokomotiven	mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	Milliarden Mark	Milliarden Mark	Milliarden Mark
1. im Schnellzugsdienst	46,670	61,070	19,930
2. im Personen- und Güterzugsdienst	39,550	50,410	23,360
3. im schweren Güterzugsdienst			28,770
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes			7,240
5. im übrigen Lokomotivdienst	5,330	7,240	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	5,330
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	5,330

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 13) für sämtliche Fahrbedienstete:

	Milliarden Mark
a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	110,000
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	124,000
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf	124,000
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	138,000
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf 551 Milliarden Mark.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.V.B. zu zahlende Zuschlag auf 18,020 Millionen Mark.	

Bemerkung: Der Durchschnittssatz für die Nachdienstzulage stellt sich auf 15 Milliarden.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 719. Wagenstandgeld, Lager- und Platzgeld.

(C 33. Wb 4.)

Die Verfügung Nr. 156 (C 33. Vbw 4. Nr. M 273) im Amtsblatt Nr. 22 vom 15. März 1923 wird hiermit aufgehoben und wie folgt ersetzt: Sofern, nach pflichtmäßiger Überzeugung des Dienstvorstehers, kein Zweifel besteht, daß die Fristversäumnis ihren Entstehungsgrund ausschließlich in der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier im besetzten und unbesetzten Gebiet geschaffenen Lage hat, ist nur der vierte Teil des tarifmäßigen Wagenstandgeldes, Lager- und Platzgeldes zu berechnen und zu erheben.

Auf den betreffenden Nebengebührenscheinen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Sie findet auch Anwendung auf die unanbringlichen Pfälzer Güter, die in den Lagerräumen der Aktiengesellschaft für Seilindustrie in Mannheim-Neckarau untergebracht sind.

In der Verfügung vom 25. März 1923, Ar 11. R 28. Nr. M 183, betreffend Sonderbelastung des Reichsbahnhaushalts usw., sind auf Seite 2 der Absatz 5 und auf Seite 4 die Ziffer 5 „Wagenstand- und Lagergeld“ zu streichen.

Nr. 719
Befol
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII
XIII